

kontrollieren, die Lehrmethodik weiter zu entwickeln und für die sparsamste Verwendung der Haushaltsmittel der Abteilung Fernstudium zu sorgen.

§ 18

In jeder Abteilung Fernstudium einer anleitenden Fachschule sind für die spezielle Fachausbildung Fachrichtungsleiter bzw. Fachgebietsleiter einzusetzen. Sie sind von dem Fachabteilungsleiter bzw. Fachgruppenleiter des Direktstudiums in fachlicher Hinsicht anzuleiten und zu kontrollieren.

III.

Die Aufgaben der Außenstellen (betreuenden Fachschulen) und der nicht unmittelbar bei der Durchführung des Fachschulfernstudiums beteiligten Fachschulen

§ 19

(1) In den größeren Städten und in den Industrieschwerpunkten sind — wenn es die Zahl der Fernschüler rechtfertigt — durch die anleitenden Fachschulen Außenstellen (betreuende Fachschulen) einzurichten.

(2) Die Außenstellen organisieren die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der angesetzten Konsultationen und der sonstigen der Außenstelle übertragenen Lehrveranstaltungen.

§ 20

(1) Alle Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, bei der Durchführung des Fachschulfernstudiums Hilfe zu gewähren.

(2) Die Direktoren der Fachschulen, an denen Lehrveranstaltungen des Fachschulfernstudiums anderer Fachschulen stattfinden, sind verpflichtet, den Unterricht mit Lehrkräften zu unterstützen und Unterrichtsräume bereitzustellen.

IV.

Die Aufgaben der Fachgruppe Lehrmaterial für Grundlagenfächer im Fachschulfernstudium

§ 21

Zur Ausarbeitung und Herausgabe des Lehrmaterials für Grundlagenfächer im Fachschulfernstudium besteht die Fachgruppe Lehrmaterial für Grundlagenfächer im Fachschulfernstudium (nachstehend „Fachgruppe“ genannt).

§ 22

(1) Die Fachgruppe ist einer Fachschule anzugliedern, die vom Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — im Einvernehmen mit dem für die Fachschule zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat bestimmt wird.

(2) Die Haushaltsmittel der Fachgruppe sind im Haushalt der Fachschule, der die Fachgruppe angegliedert ist, zu veranschlagen.

§ 23

(1) Die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachgruppe erfolgt nach der Tabelle VI der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202, Ber. S. 390 und 956).

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter, die Diplomingenieure, Ingenieure oder Techniker sind, können nach der Tabelle VII der Verordnung vom 22. Januar 1953 Industriezweig b vergütet werden.

V.

Die Aufgaben der zuständigen Ministerien und Staatssekretariate

§ 24

(1) Die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate bzw. Räte der Bezirke haben auf dem Gebiet der Anleitung und Kontrolle des Fachschulfernstudiums insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung des Fachschulfernstudiums entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen —;
- b) Anleitung und Kontrolle der Arbeit der ihnen unterstellten Fachschulen auf dem Gebiet des Fachschulfernstudiums;
- c) Koordinierung und Genehmigung der Studienpläne der Fachrichtungen und Fachgebiete ihres Bereiches;
- d) Festlegung der speziellen Aufnahme- und Zulassungsbedingungen für die Fachrichtungen und Fachgebiete ihres Bereiches im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen —;
- e) Überwachung und Koordinierung der Lehrbriefproduktion in den Fachrichtungen und Fachgebieten ihres Bereiches;
- f) Herausgabe von Richtlinien und Anweisungen für die Durchführung des Fachschulfernstudiums in den Fachrichtungen und Fachgebieten ihres Bereiches im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen —;
- g) Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen den ihnen unterstellten Fachschulen;
- h) Anleitung der ihnen unterstellten Fachschulen bei der Aufstellung der Rahmenstudienpläne für das Fachschulfernstudium;
- i) Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstellten Betriebe bzw. Dienststellen in Fragen des Fachschulfernstudiums, insbesondere in bezug auf die Auswahl, Vorbereitung, Delegation und Betreuung der Fernschüler.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 3 der Anordnung vom 31. Januar 1952 über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 135) sinngemäß.

VI.

Die Aufgaben des Staatssekretariats für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen —

§ 25

(1) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — hat auf dem Gebiet der Anleitung und Kontrolle des Fachschulfernstudiums insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Regelung der grundsätzlichen Fragen der Organisation und der Struktur des Fachschulfernstudiums nach einheitlichen Gesichtspunkten im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien⁴ bzw. Staatssekretariaten;
- b) Anleitung der Fachschulen bei der Aufstellung der Rahmenstudienpläne für das Fachschulfernstudium in Verbindung mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten;
- c) Bestätigung der Rahmenstudienpläne für das Fachschulfernstudium;